



Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:
29. Juni 2016
Kantonskanzlei

Bühler, 28. Juni 2016

**Teilrevision des Baugesetzes (Arealentwicklung, Altbausanierung) –
Eingabe im Rahmen der Volksdiskussion**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat die oben genannte Teilrevision BauG am 13. Juni 2016 in erster Lesung beraten und der Volksdiskussion bis am 15. Juli 2016 unterstellt. Die Gemeindepräsidien haben die Teilrevision anlässlich der Konferenz vom 22. Juni 2016 kurz besprochen und beschlossen folgende Eingabe einzureichen:

- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Förderung von Arealentwicklungen und Altbausanierungen ist unbestritten.
- Zu reden gibt die Streichung von Art. 91 BauG (Kantonsbeiträge an Orts- und Regionalplanungen) und zwar aus folgenden Gründen:
 - Parallel zur vorliegenden "Mini"-Teilrevision läuft die wichtige Teilrevision zur Anpassung des Baugesetzes an die RPG-Revision, Teil 1. Die Gemeindepräsidien sind in den verschiedenen Arbeitsgruppen vertreten, was sehr begrüsst und geschätzt wird. Die vorliegende "Mini"-Revision war leider nie Thema, bzw. erst, als diese bereits beschlossen war.
 - Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Förderung von Arealentwicklungen und Altbausanierung ist unabhängig von einer Streichung von Art. 91 BauG möglich.
 - Die Frage von Kantonsbeiträgen an kommunale und / oder regionale Planungen ist im Rahmen der Anpassungen an die RPG-Revision zu thematisieren und nicht losgelöst vorweg "im Vorbeigehen" zu streichen.

- Mit dem revidierten BauG und vor allem auch mit dem revidierten kantonalen Richtplan kommen neue Aufgaben auf die Gemeinden zu (Stichworte "Innenentwicklung", "Auszonungen"). Alle Gemeinden werden innert relativ kurzer Zeit ihre Ortsplanungen überprüfen und anpassen müssen. Die Gesetzesrevision löst eine neue Planungswelle aus.
- Auch wenn die Ortsplanungsrevisionen aller Wahrscheinlichkeit nach anders ablaufen werden, als die früheren Gesamtrevisionen, so muss die Frage der Kostentragung und Kostenbeteiligung unter diesen Gesichtspunkten und vor allem in diesem Zusammenhang diskutiert werden.
- Die Gemeindepräsidien erachten die vorweggenommene Streichung von Art. 91 daher als nicht sachgerecht und nicht opportun.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen die Gemeindepräsidien auf die Streichung von Art. 91 BauG im Rahmen der vorliegenden "Mini"-Teilrevision zu verzichten und die Frage der Kostenbeiträge im Rahmen der Anpassungen an die RPG-Revision umfassend und detailliert zu diskutieren.

Für die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Inge Schmid, Präsidentin



Alex Müller, Geschäftsstelle